

# Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/-mann EFZ Ausbildungs- und Prüfungs- branche Privatversicherung



Autor Simon Werren, Leiter Nachwuchsentwicklung  
Datum 4. Januar 2023

# 1 Allgemeines

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV erlässt für die Branche Privatversicherung gestützt auf

- die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021,
  - den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021,
  - die Ausführungsbestimmungen der SKKAB über das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021,
  - dem Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung.

## 1.1 Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung misst der Qualitätssicherung der üK einen hohen Stellenwert bei, um den Lernenden eine qualitativ hochstehende branchenspezifische Ausbildung zu bieten und sie, ergänzend zur betrieblichen Ausbildung, optimal auf das Qualifikationsverfahren vorzubereiten.

Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung an Austausch- und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

## 1.2 Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

- Dem Netzwerk Nachwuchsentwicklung (bestehend aus ausgewählten Vertretern unserer Lehrbetriebe) obliegt die strategische Leitung der üK der Branche Privatversicherung.
- Die Qualitätssicherungs-Kommission der Branche Privatversicherung übernimmt die Aufgabe der Qualitätsentwicklung der überbetrieblichen Kurse.
- Die Verantwortung für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse wird unter Art. 5 geregelt.

## 1.3 Art. 3 Netzwerk Nachwuchsentwicklung

Das Netzwerk Nachwuchsentwicklung erarbeitet und erlässt das Programm für die überbetrieblichen Kurse und das Rollenkonzept der beteiligten Akteure. Es veranlasst die Weiterbildungen der üK-Leitenden.

Das Netzwerk Nachwuchsentwicklung erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

## 1.4 Art. 4 Qualitätssicherungs-Kommission

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Qualitätssicherungs-Kommission. Diese besteht aus Mitgliedern aus der üK-Organisation und aus dem Netzwerk Nachwuchsentwicklung. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet dem Netzwerk Nachwuchsentwicklung Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden. Sie beantragt dem Netzwerk

Nachwuchsentwicklung Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

## **1.5 Art. 5 Die Organisation und ihre Kurskommissionen**

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse kann entweder an die Geschäftsstelle oder regionale Branchenorganisationen delegiert werden.

- Bei zentraler Organisation der Kurse: Die Geschäftsstelle des VBV organisiert in Zusammenarbeit mit den regionalen üK-Verantwortlichen (Kurskommissionen) die überbetrieblichen Kurse.
- Bei dezentraler Organisation der Kurse: Regionale Branchenorganisationen organisieren die Kurse und übernehmen die Aufgaben der Kurskommissionen.

Es gilt insbesondere das Programm der überbetrieblichen Kurse sowie das vom Netzwerk Nachwuchsentwicklung erlassene Rollenkonzept vor Ort umzusetzen, die Infrastruktur sicherzustellen und die Kurstage mit den Berufsfachschulen und Betrieben zu koordinieren.

## **1.6 Art. 6 Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen (siehe Art. 5).

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage à 8 Lektionen. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

## **1.7 Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse**

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

## **1.8 Art. 8 üK-Kompetenznachweise**

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise (üK-KN) durchgeführt: Beide üK-Kompetenznachweise setzen sich aus mehreren Lernendenbeurteilungen zusammen. Der üK-KN 1 betrifft die Semester 1 und 2, die Lernendenbeurteilungen für den üK-KN 2 werden während den Semestern 3, 4 und 5 durchgeführt.

## **1.9 Art. 9 Kurskosten**

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen (vgl. Art. 5), stellen den Lehrbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Lehrbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche die überbetrieblichen Kurse durchführen.

## **1.10 Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Bern, 4. Januar 2023

Matthias Zingg

Jürg Zellweger

Präsident

Direktor

